

Satzung

**KISHON KARATE DO
e.V.**

Sitz Altlandsberg

Gründung 08.04.2008

30.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Kishon Karate Do e.V.

als Kurzsignatur wird die Bezeichnung:

KKD e.V.

geführt.

(2) Der Sitz des Vereines ist: **Altlandsberg**

(3) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein Sportverein.

Zweck des Vereins:

- Betreiben und Pflege der Kampfkunst in stiloffener Form
- Karate Do als Verbindung zwischen Gesundheitssystem, Bewegungsschule Kampfkunst, Selbstbehauptung und -verteidigung
- Gezielte sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines regelmäßigen und geordneten Vereinslebens, dazu gehört vorrangig der Trainingsbetrieb, insbesondere die Spezialisierung auf altersgerechtes Training
- Organisation von Trainingslagern und Turnieren im In- und Ausland
- Teilnahme an nationalen und internationalen Trainingslagern und Turnieren
- Organisation von / und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für InstruktorInnen, Kampfrichter, Helfer und Funktionäre

(3) Seinem Zweck entsprechend kann sich der Verein nationalen und internationalen Vereinen und/oder Verbänden seiner Wahl anschließen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- (5) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist seinem Wesen nach neutral und keiner politischen oder konfessionellen Gruppierung verpflichtet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen Personen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder werden können Personen unabhängig ihres Alters. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag.
- (3) Es gibt im Verein:
- einfache Mitglieder: unter 14 Jahren, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV)
 - ordentliche Mitglieder: ab 14 Jahren, mit Stimmrecht in der MV
 - Ehrenmitglieder: auf Beschluss der MV, mit beratender Stimme in der MV)
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende zu erklären ist (bei einfachen Mitgliedern).
 - freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären ist (bei ordentlichen Mitgliedern).
 - Tod des Mitgliedes.
 - Ausschluss aus dem Verein (hierüber entscheidet der Vorstand).

§ 4 Beiträge / Aufwendungen / Spenden / Förderbeträge

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein Beiträge. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Beiträge von den Mitgliedern per Lastschrift einziehen zu lassen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden zur Finanzierung des Zwecks des Vereins entgegenzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen zur Beitragshöhe zuzulassen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Der/die Kassenprüfer/-in
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertreter/-in
- Schatzmeister/-in

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung aller materiellen und finanziellen Mittel des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Vereinsbeschlüsse. Er kann zur Aufgabenbewältigung Honorarkräfte und/oder ehrenamtliche Helfer anstellen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auch fernmündliche oder schriftliche Abstimmung ist zulässig.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen nicht der Schriftform. Es können Beschluss-/ Festlegungsprotokolle angefertigt werden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7 Kassenprüfer/-in

- (1) Auf der Mitgliederversammlung wird der/die Kassenprüfer/-in gewählt.
- (2) Er/sie kontrolliert den Jahresabschluss und die laufenden Geschäfte des Vereins/Vorstandes.
- (3) Ihm/ihr obliegt sowohl die Kontrolle zur Einhaltung aller Sachfragen, zur Satzungsänderung als auch zu Personalveränderungen innerhalb des Wahlzeitraumes.
- (4) Er/sie ist Schiedsorgan des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied (ab 14 Jahre) des Vereins hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben beratende, einfache Mitglieder haben keine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Ihr obliegt das Recht auf:
 - Satzungsänderung
 - Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers bzw. Kooptierung
 - Beschluss zum Jahres-Kassenbericht und Tätigkeitsbericht
 - Beschluss bzw. Bestätigung über Grundsatzdokumente des Vereins
 - Beschluss bzw. Bestätigung zu Mitgliedschaften in anderen Vereinen/ Organisationen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins (mit 2/3 Stimmenmehrheit)
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, 14 Tage vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung
- wenn ein Drittel der Mitglieder es fordern.

(4)Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

(5)Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich durch eine Niederschrift (Festlegungsprotokoll) festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Haftung

(1)Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

(2)Der Vorstand und alle seine dazu Beauftragten sind verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäfte auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

§ 10 Wahlen im Verein

- Wahlen finden im Verein alle 3 Jahre statt.
- Nur ordentliche Mitglieder können gewählt werden.
- Der Vorstand/ der/die Kassenprüfer/-in dürfen wiedergewählt werden.
- Scheidet ein Gewählter innerhalb der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann ein anderes ordentliches Mitglied kooptiert werden. Die Bestätigung darüber erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

(1)Eine Auflösung kann nur mit 2/3 - Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3)Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine durch die beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften.